

Satzung für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Mering (BES)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mering folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Markt Mering unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- 2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtungen bestimmt der Markt Mering.
- 3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe und die Leichenhäuser des „Alten“ Friedhofes (an der Luitpoldstraße) und des „Neuen“ Friedhofes (an der Meringerzeller Straße).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden folgenden Bedeutung:

- Bestattung** - ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.
- Bestattungspflichtiger** - ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) verpflichtet:
der Ehegatte
die Kinder und Adoptivkinder
die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
die Verschwägerten 1. Grades.
- Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.
- Ruhezeit** Die Ruhezeit beträgt für Leichen 45 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.
- Grabrecht** Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Mering. An den Grabstätten können nur Rechte erworben werden. Das Grabrecht an einer Grabstätte kann gegen entsprechende Gebühr auf die Dauer von 15 Jahren überlassen werden. Das Grabrecht entsteht nach Zahlung einer

Grabgebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Ist das Grabrecht nach 15 Jahren abgelaufen, so kann es wieder neu erworben werden.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die im Eigentum des Marktes Mering befindlichen Bestattungseinrichtungen dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Tode innerhalb des Marktes Mering ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Es sind dies:
 - a) der Inhaber des Grabrechts für die betreffende Grabstätte
 - b) Ehegatten,
 - c) Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) Die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.

- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Umschreibung des Grabrechts

Das Grabrecht kann zu Lebzeiten des Grabrechtsinhabers auf einen Dritten auf Antrag und nur mit Genehmigung des Marktes Mering übertragen werden. Der Ehegatte oder Abkömmling des Grabrechtsinhabers haben auf jeden Fall den Vorrang.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Grabrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Jeder Rechtsnachfolger kann zu Gunsten des Nächstberechtigten auf das Grabrecht verzichten. Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabrechts hat der Antragssteller den Rechtsübergang in geeigneter Form (Grabbrief, begl. Testamentabschrift, Erbschein usw.) nachzuweisen. Jede andere Umschreibung des Grabrechts ist durch den 1. Bürgermeister des Marktes Mering zu genehmigen.

§ 5

Benutzungszwang

- 1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
 2. Durchführung der Bestattung.
- 2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransportes vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleicherachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- 3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.

§ 6

Anzeigepflicht

- 1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde in Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 7

Beschaffenheit der Särge

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

§ 8

Leichenhaus

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Eine Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
 - a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder

- b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

- 3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen (§2).
- 4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen (§ 2).

§ 9

Grabstätten

- 1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:
1. Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
 2. Urnenerdgräber
 3. Urnennischen
- 2) Anlage und Größe der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

- 1) Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb des Grabrechts (§ 2) sind zulässig.
- 2) Die Zahl der in das gleiche Wahlgrab zulässigen Bestattungen richtet sich nach der Größe und Tiefe der Grabstätte. In einer einstelligen Grabstätte dürfen regelmäßig bis zu 2 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine dritte Leiche beigesetzt werden. In einer zweistelligen Grabstätte dürfen bis zu 4 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine fünfte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. In einer dreistelligen Grabstätte ist die Bestattung einer siebten Leiche erst nach Ablauf der Ruhefrist der erstbestatteten Leiche zulässig.
- 3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis des Marktes Mering einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- 4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragssteller zu tragen.
- 5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

§ 12

Pflegen und Gestalten der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 3) Entspricht die Anlage einer Grabstätte nicht Abs. 1 und 2, so muss der Inhaber der Grabrechte auf Anordnung des Marktes Mering eine entsprechende Änderung vornehmen. Kommt er dieser Anforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beanstandeten Anlagen auf Kosten des Inhabers des Grabrechts zu ändern oder zu entfernen.
- 4) Grabstätten, die trotz befristeter Aufforderung nicht entsprechend Abs. 1 und 2 unterhalten werden, oder vernachlässigte Grabstätten die 1 Jahr ohne Pflege geblieben sind, können eingeebnet und bepflanzt werden. Das Grabrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen.

§ 13

Grabmäler / Grabeinfassung

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung des Marktes Mering.
- 2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Inhaber des Grabrechts oder vom auszuführenden Unternehmen zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.
 1. Die Zeichnung des Grabmalentwurfes, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10 (in zweifacher Ausfertigung).
 2. Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann der Markt Mering im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- 3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- 4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers vom Markt Mering entfernt werden.
- 5) Vor Ablauf des Grabrechts dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 14

Grabmäler (Höhe)

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grenzen der Grabstätten dürfen nicht überschritten sein. Jedes Grabmal sollte in der Regel nicht höher

sein als 1.50 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie aus künstlerischer Sicht gerechtfertigt sind.

§ 15

Gestaltung der Grabmäler

- 1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- 2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- 3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 16

Standicherheit / Entfernung

- 1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vom Markt Mering eingebauten Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- 2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- 3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss der Markt Mering auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Mering nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Mering berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- 4) Nach Ablauf des Grabrechts sind die Grabmäler- und Grabeinfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes Mering entfernt werden, in den Eigenbesitz des Marktes Mering über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

§ 17

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während den festgesetzten und an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Der Markt Mering kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 18

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1.) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 - 2.) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten.
 - 3.) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - 4.) Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben.
 - 5.) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 6.) Die Friedhöfe, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - 7.) Zu lärmern und zu spielen.
 - 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - 9.) Unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße aufzustellen,
 - 10.) Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 19

Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Mering. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Markt Mering stellt eine Zulassungskarte aus.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5) Den zu Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigter ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01 Januar 1988 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1978 außer Kraft.

Mering, den 24. Februar 1992

MARKT MERING

gez. Sedlmeir
Erster Bürgermeister